

Satzung des Vereins „Übergang zur Vielfalt e.V.“



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Übergang zur Vielfalt e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Projekten zur Förderung der Sichtbarkeit, Gleichstellung und Akzeptanz der LGBTIQ+- Community innerhalb der Gesellschaft. Sowie die Vernetzung der LGBTIQ+ -Community im Großraum Ravensburg Weingarten.
- (2) Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ Abschnitt (2) Nr. 10 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von beispielsweise nachfolgenden Projekten:
 - Festtag zum IDAHOBIT
 - Queer Pride Ravensburg – Weingarten
 - Weitere Projekte Anlass- und Bedarfsabhängig
 - Regelmäßige Treffen zur Förderung der Vernetzung innerhalb der LGBTIQ+ - Community

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann die Vorstandschaft innerhalb eines Monats widersprechen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 25 € – beziehungsweise 15 € für ermäßigte Personen, wie Schüler*innen, Studierende und Auszubildende. Für Menschen mit Behinderung beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 5 €.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann die Vorstandschaft den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Es muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Bevorzugt zu Beginn des Jahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Das heißt die Einladung erfolgt eine Woche im Voraus per E-Mail. Außerdem müssen für die Beschlussfähigkeit mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (3) Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.
- (4) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (5) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl die/der Kassenprüfer*in(nen), sowie Entgegennahme derer/n Berichte

§ 7 Die Vorstandschaft

- (1) Die vertretungsberechtigte Vorstandschaft nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei volljährigen Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Vorstandschaft ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse der Vorstandschaft gebunden.
- (6) Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die verbleibende Vorstandschaft ein Ersatzvorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
- (7) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Vorstandschaft lädt schriftlich (per Post oder Email) eine Woche im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (10) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer*in, diese muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den / die / das

.....

(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft),

der / die / das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.